

# RS OGH 1978/11/28 4Ob390/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1978

## Norm

UrhG §18

ZPO §502 Abs1 HIII3

## Rechtssatz

Bei der Beurteilung einer "Betriebsmusik" in der Form der Musik im Arbeitsraum kommt es wesentlich auf die Größe des Betriebes, aber auch auf die Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des Ausmaßes der persönlichen Beziehungen zwischen den Arbeitnehmern untereinander und (oder) zwischen diesen und dem Betriebsinhaber an. Im Zweifel, ob die Darbietung der Privatsphäre zugeordnet oder als "öffentlich" im Sinne des § 18 UrhG beurteilt werden soll, ist auch zu berücksichtigen, ob damit durch den Veranstalter (eigene oder fremde) wirtschaftliche Ziele gefördert werden sollen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 390/78

Entscheidungstext OGH 28.11.1978 4 Ob 390/78

Veröff: SZ 51/167 = ÖBI 1979,51

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0077220

## Dokumentnummer

JJR\_19781128\_OGH0002\_0040OB00390\_7800000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)